

**Satzung**  
**über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**  
**in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld**  
**vom 12. Oktober 2020**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) - in der jeweils gültigen Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige**

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld entsteht - bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit - in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler.

**§ 2 Arbeitszeiten**

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel montags bis freitags auf die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie samstags zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z. B. Bäcker).

**§ 3 Höhe der Entschädigung**

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 40,00 € gewährt. Über eine Änderung der Höhe der Entschädigung entscheidet der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

Für die erste angefangene Stunde wird dieser Betrag unabhängig von der Einsatzdauer gewährt. Ab der zweiten angefangenen Stunde werden je angefangene 15 Minuten 10,00 € gewährt.

**§ 4 Geltendmachung des Anspruchs**

Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Einsatzfähigkeit, für die die Entschädigung erstattet werden soll. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Anspruch entstanden ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.

Altenkirchen, 12.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich  
Bürgermeister